



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL



BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0419

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Antrag auf Informationszugang beim Auswärtigen Amt vom 19.10.2020**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung durch den BfDI vom 8.12.2020

BEZUG Anfrage „Social Media Accounts“

Sehr geehrter Herr L 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Auswärtige Amt als verletzt ansehen.

Das Ministerium hat die weitere Bearbeitung Ihres Antrages ohne weitere Begründung davon abhängig gemacht, dass Sie eine zustellfähige Postanschrift übersenden.

Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung



zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „ Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vertritt hierzu eine gegenteilige Auffassung. Seine Position hat es in anderen Verfahren bereits hinlänglich dargelegt. Einige andere Ministerien, darunter auch das Auswärtige Amt, haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Frage ist zwischen den Ministerien und mir bislang streitig geblieben und befindet sich derzeit in gerichtlicher Klärung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sarikurt